

Regierungsvorlage.

G e s e t z ,

betreffend

den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.



Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2.

Das Fangen oder Tödten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit, weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3.

Die im Anhange B angeführten Vogelarten, welche sich nur zum Theil von Insecten nähren, können in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner, d. i. außer der Brutzeit, unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers ohne eine weitere Bewilligung gefangen und getödtet werden.

§. 4.

Ausnahmsweise können auch die im Anhange C angeführten Vogelarten, welche sich hauptsächlich von Insecten, Mäusen und andern der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, vom 1. Sept. bis 31. Jänner unter im § 3 erwähnten beglaubigten Zustimmung des Grundbesizers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutachtlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§. 5.

Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a. der Gebrauch geblendeter Lockvögel und
- b. das Fangen mittelst der Deck- und Steckneze an niederen Hecken und Gebüsch.

§. 7.

Die politische Bezirksbehörde erteilt im Falle des § 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß im Falle des § 3 mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesizers, und im Falle des § 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§. 8.

Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten todtten oder lebenden, während der nach § 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel, ist untersagt.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todtten Zustande nie verkauft werden

§. 9.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden, und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis vier Tagen zu ahnden. Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden so gleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlösz der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond einzufließen.

§ 10.

Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehne Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntniße zu bestätigen.

§ 11.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§ 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§ 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind in dem ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§ 12.

Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§ 13.

Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 Gulden zu Gunsten des Landesculturfondes geahndet.

§ 14.

Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschützpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§ 15.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§ 16.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren, und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 17.

Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, werden hiemit aufgehoben.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbauminister beauftragt.

U n h a n g A.

Die Adlerarten	Aquila L.
Der Wanderfalke	Falco peregrinus L.
Der Blaufußfalke	„ lanarius L.
Der Lerchenfalke	„ subbuteo L.
Der Zwergfalke	„ aesalon Gm.
Die Gabelweihe	„ milvus L.
Der schwarze Milan	„ ater L.
Der Hühnergeier	„ palumbarius L.
Der Sperber	„ nisus L.
Die Rohrgeier	Circus Lac.
Der Uhu	Strix, Bubo L.
Die große Sperelster	Lanius excubitor L.
Die kleine „	„ minor Gm.
Die Elster	Corvus pica L.
Der Kollkrabe	„ corax L.
Die Rabenkrähe	„ corone L.
Die Nebelkrähe	„ cornix L.

U n h a n g B.

Der Thurmfalke	Falco tinnunculus L.
Der Wespenbussard	„ apivorus L.
Der Zareher	Turdus viscivorus L.
Der Kranameter	„ pilaris L.
Der Dornbreher	Lanius collurio L.
Der Rußheher	Garrulus glandarius L.
Der Lannenheher	Nucifraga caryocatact's L.
Der Kernbeißer	Coccothraustes vulgar. Briss.
Der Risaw ę	Fringilla montefringilla L.
Der Stieglitz	„ carduelis L.
Der Zeisig	„ spinus L.
Das Hirngrüblerl	„ serinus L.
Der Grünling	„ chloris L.
Der Hänfling	„ cannabina L.
Der Meerzeisig	„ linaria L.
Der Hauspaz	„ domestica L.
Der Feldspaz	„ montana L.

Die Ammern	Emberiza L.
Der Sempel	Loxia pyrrhula L.
Der Kreuzschnabel	„ curvirostra L.

A n h a n g C.

Der Mausgeier	Falco buteo L.
Der Schneegeier	„ lagopus L.
Die Eulen (ohne Uhu)	Strix L.
Die Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus L.
Die Thurmshwalben	Cypselus Ill.
Die Schwalben	Hirundo L.
Die Mandelkrähe	Coracias garrula L.
Der Wiedhopf	Upupa epops L.
Der Baumläufer	Certhia familiaris L.
Der Klener	Sitta europaea L.
Der Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
Der Leyrer	Sylvia fluviatilis M. W.
Der Heuschreckenfänger	Sylvia locustella L.
Der Rohrfänger	„ aquatica L.
Der Vinsenfänger	„ arundinacea L.
Die Waldnachtigal	„ luscinia L.
Die Aunachtigall	„ philomela Bon.
Das Müllerchen	„ curruca Lath.
Das Schwarzplättchen	„ atricapilla L.
Die Hedengrasmücke	„ cinerea L.
Die Gartengrasmücke	„ hortensis L.
Die Sp rbergras mücke	„ nisoria Bechst.
Der gelbe Spotter	„ hypolais L.
Der Laubsfänger	„ sibilatrix Bechst.
Der Fitis	„ trochilus L.
Der Gartenrothschwanz	„ phoenicurus L.
Der Hausrothschwanz	„ tithis Scop.
Das Rothkehlchen	„ rubecula L.
Das Blaukehlchen	„ suecica L.
Die Goldhähnchen	Regulus Cuv.
Die Steinschmätzer	Saxicola Bechst.
Die Braunelle	Accentor modularis L.
Die Meisen	Parus L.
Die Bachstelzen	Montacilla L.

Die Dreinbogel Anthus Bechst.
Die Singdrossel Turdus musicus L.
Die Weindrossel „ iliacus L.
Die Amsel „ merula L.
Die Ringelamsel „ torquatus L.
Die Blaudrossel „ cyanus L.
Der Steinrothel „ saxatilis L.
Die Goldamsel Oriolus galbula L.
Die Fliegenschnepper Muscicapa L.
Die Saatkrahe Corvus frugilegus L.
Die Dohle „ monedula L.
Der Staar Sturnus vulgaris L.
Der Buchfinte Fringilla coelebs L.
Die Lerchen Alauda L.
Die Spechte Picus L.
Der Wendehals Yunx torquilla L.
Der Kukuk Cuculus canorus L.

